

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 18 (1910)

Heft: 11

Vereinsnachrichten: Referendum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Referendum.

Das von den eidgenössischen Räten in der Frühjahrssession fertiggestellte Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ist im Bundesblatt vom 27. April publiziert. Die Referendumsfrist läuft am 26. Juli 1910 ab.

Zum Kapitel Kurpfuscherei.

In Nummer 7 dieser Zeitschrift spricht sich Herr Dr. v. T. über die Kurpfuscherei im Kanton Glarus aus. Dabei nennt er unter den Mitteln zur Bekämpfung dieses Uebelstandes auch die Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis im Kanton Baselland.

Hierzu muß bemerkt werden, daß im Kanton Baselland die Arztpraxis nicht freigegeben ist: nur das Zahnziehen, Schröpfen u. s. w. ist nach dem alten Sanitätsgesetz vom Jahre 1865 ohne schweizerisches Patent gestattet. Im übrigen ist sowohl die Ausübung irgendeines Zweiges der Heilkunde, als auch die Abgabe von Heilmitteln ohne Patent, sowie das Anpreisen der letzteren in den Zeitungen streng verboten und mit einer Geldbuße von Fr. 3 bis 30, im Wiederholungsfalle das Doppelte, oder mit Einsperrung von 1—10 Tagen bedroht.

Trotz diesen Bestimmungen muß leider zugegeben werden, daß, hauptsächlich in Basels Nähe, immer noch Kurpfuscherei getrieben wird. Hier gibt es außer den sog. Homöopathen gewisse Frauenzimmer, die ihre Heilkunst in ausländischen Blättern, besonders in elsässischen, anpreisen und dann für alle möglichen Krankheiten von der leidenden Damenwelt konsultiert werden. Dann haben wir Leute, welche ihre chemisch-pharmazeutischen Heilmittel ebenfalls in solchen Zeitungen anpreisen und dadurch ihr Fabrikat mehr oder weniger reizend absetzen. Die beste und ertragreichste Art von Kurpfuscherei betreibt

jedenfalls ein Mann in Sissach. Derselbe preist durch schweizerische Tagesblätter und viele andere Zeitschriften sein Mittel zur Heilung der Lungenwindsucht an und soll, wie verlautet, gute Geschäfte machen. Im weiteren gibt es noch einige Wasserbeschaumer, wovon einige starken Zulauf haben und sich von der Unwissenheit, oft auch der Aengstlichkeit des Publikums, ihre geheimen Leiden dem Arzte mitzuteilen, bereichern. Die Mittel, welche diese Art Kurpfuscher verwenden, sind in der Regel harmloser Natur, auch begnügen sie sich durchweg mit einem Honorar von Fr. 1 per Konsultation und „Gütterli“.

Wiewohl alljährlich einige Bestrafungen vorkommen, hat die Kurpfuscherei immer noch nicht aufgehört zu existieren und Ihrem Herrn Korrespondenten ist es gar nicht zu verargen, wenn er unsern Kanton — angesichts der bezüglichen Ingerate und Anpreisungen in den Zeitungen von hierseitigen Kurpfuschern — zu den die Arztpraxis freigebenden Kantonen zählt.

Die hiesigen Ärzte und die Behörden geben sich Mühe, Abhilfe zu schaffen. Es werden jeden Winter populäre Vorträge gehalten, die Aufklärung schaffen sollen, auch die Samaritervereine und der Militär-sanitätsverein bemühen sich, ihre Mitglieder und ein weiteres Publikum über diese Kurpfuscherei aufzuklären. Die Polizei ihrerseits bringt jährlich viele Fälle zur Anzeige, wovon aber jeweilen eine größere Zahl mangels Beweises